

Drucksache Nr. 8480
zur Sitzung des Rates
der Stadt am 15. 9. 1960

Dienststelle: Vermessungs- und
Katasteramt

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Aufstellung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungs-
plan Nr. 11 (Gebiet zwischen Eppinghofer Straße, Heißener Straße und
Klöttschen) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Berichterstatter: Beigeordneter K o e n z e n

Vorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 (Fluchtlinien und Erschließung) wird gemäß §§ 10 ff des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. 4. 1952 (G V Bl. NW vom 9. 5. 1952 Nr. 20) sowie gemäß § 9 der 3. Verordnung über Garagen und Einstellplätze (RGaO.) vom 17. 2. 1939 in der Fassung des Erlasses vom 13. 9. 1944 bzw. den Vorschriften der demnächst in Kraft tretenden Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgestellt.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht.

Der Teilneuordnungsplan Mülheim/Altstadt ist durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Oktober 1950 - Aktenzeichen: IV B 2/573, Tagebuch-Nr. 2366/50 - genehmigt und durch Beschluß der Stadtvertretung am 27. 11. 1950 förmlich festgestellt worden. Dieser Teilneuordnungsplan gilt nach Artikel 37 Abs. 3 der 1. Verordnung vom 13. Juni 1950 zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) vom 29. April 1950 in der Fassung vom 29. 4. 1952 als Leitplan.

Der Durchführungsplan Nr. 11 gründet sich auf diesen Leitplan. Er ist nach den Vorschriften des Aufbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 13. Oktober 1955 aufgestellt, durch Erlaß des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen - II A 101.4 (Mülh. 11) vom 5. 1. 1957 genehmigt und durch Beschluß des Rates der Stadt vom 11. 2. 1957 förmlich festgestellt worden.

In dem jetzt vorliegenden Ergänzungsplan Nr. 1 wird lediglich die Baulinie der neu errichteten Gebäude Heißener Straße Nr. 2 und Nr. 6 auf die Fluchtlinie ververlegt. Die östliche Begrenzungslinie des Privatweges wird nur am Wendeplatz geändert und entlang der früheren Wegegrenze geradeaus weitergeführt. Die westliche Begrenzungslinie des Privatweges wird am Hause Heißener Straße Nr. 6 entlanggeführt, so daß eine Einmündungsbreite von 6,-- m für den Privatweg ausgewiesen wird; sie verläuft sodann in einem Abstand von 5 m (früher 6 m) parallel zur östlichen Wegeseite bis zum Wendeplatz.

Begrenzung

Begrenzung:

Das vom Änderungsplan 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 umfaßte Gebiet wird wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die Heißener Straße

im Osten

durch die Straße Klöttchen

im Süden

durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 145 u. 91

im Westen

durch die Eppinghofer Straße

Darstellung:

Der Plan stellt dar:

Die Ausweisung der Flucht- und Baulinie von Heißener Straße Nr. 2 bis Nr. 6 und eines privaten Anliegerweges, die es den Anliegern ermöglicht, ihre sehr tiefen Grundstücke wirtschaftlich zu nutzen.

Die benutzten Planzeichen (Signaturen) sind auf dem Plan unter "Zeichenerklärung" erläutert.

Soweit früher förmlich festgestellte Fluchtlinien durch diesen Plan geändert bzw. aufgehoben werden, sind sie rot gekreuzt worden.

Durch diese Änderung entstehen der Gemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften keine Kosten.

Der Oberstadtdirektor

I.V.

 Niehoff
Stadtdirektor

Amts blatt

Nr.: 29	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt-Hauptamt- Verantwortlich für den Inhalt: Oberstadtdirektor Heiderhoff	30. Oktober 1963
---------	---	------------------

Förmliche Feststellung
des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1
zum Durchführungsplan Nr. 11 (Gebiet zwischen
Eppinghofer Straße, Heißener Straße
und Klötttschen) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8.10.1963 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gemäß § 11 Abs. 2 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und mit § 37 der Gemeindeordnung öffentlich bekanntgemacht wird.

Förmliche Feststellung des Änderungs- und Ergänzungsplanes
Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 (Gebiet zwischen
Eppinghofer Straße, Heißener Straße und Klötttschen) der
Stadt Mülheim a.d. Ruhr

I. Der durch den Ratsbeschluß vom 15. 9. 1960 festgesetzte Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 wird, nachdem er gemäß § 11 Abs. 1 des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) ordnungsgemäß offengelegen hat, und die Landesbaubehörde Ruhr mit Verfügung vom 2. 8. 1963 auf Grund des § 174 (1) des Bundesbaugesetzes (BGBl. I S. 341) gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 (GS. NW. S. 454) bestätigt hat, daß der Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 mit den Zielen des Teilneuordnungsplanes übereinstimmt, förmlich festgestellt.

II. Die rechtlichen Wirkungen des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1 zum Durchführungsplan Nr. 11 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt, insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben.

Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a.d. Ruhr, den 23.10.1963
Der Oberbürgermeister
T h ö n e